

Satzung für das Jugendamt der Stadt Offenbach a.M.

Aufgrund der §§ 70 ff SGB VIII (KJHG) in der Fassung vom 08.12.1998 (BGBl. I S. 3546) zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2005 (BGBl. I S. 2729), des Hess.Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG) in der Fassung vom 25.03.1996 (GVBl. I S. 122) ersetzt durch das Hessische Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698) und des § 5 Hessische Gemeindeordnung (HGO) wird die Satzung für das Jugendamt der Stadt Offenbach am Main in der Fassung des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom 25.02.1993 zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 30.03.2000 und vom 18.11.2004 sowie vom 25.01.2007 wie folgt erlassen:

§ 1¹

1. Die Wahrnehmung der Aufgaben des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe im Rahmen seiner Gesamtverantwortung gem. SGB VIII und Hess. AG KJHG obliegt dem Jugendamt.
2. Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuß und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.
3. Das Jugendamt unterstützt das Kinder- und Jugendparlament mit finanziellen und personellen Ressourcen.
4. Das Jugendamt kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben über den Vorstand an das Kinder- und Jugendparlament wenden

§ 2

1. Als stimmberechtigte Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuß an:

- a) die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister oder eine von ihm als ständige Vertreterin bzw. ein von ihm als ständiger Stellvertreter benannte bzw. benannter Beigeordnete bzw. Beigeordneter,
- b) 11 von der Stadtverordnetenversammlung zu wählende Stadtverordnete oder von ihr gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind,
- c) 3 Frauen bzw. Männer, die auf Vorschlag der Jugendverbände, die als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind, von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden,
- d) 3 Frauen oder Männer, die auf Vorschlag der anerkannten Träger der freien Wohlfahrtsverbände von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden,
- e) 2 Frauen oder Männer, die auf Vorschlag anerkannter Träger der freien Jugendhilfe von der Stadtverordnetenversammlung gewählt werden.

Von den unter c) bis e) zu benennenden Personen sollte nach Möglichkeit eine in der Mädchenarbeit erfahrene Frau sein.

Für jedes Mitglied ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu wählen.

Frauen und Männer sollen zu gleichen Anteilen berücksichtigt werden.

2. Dem Jugendhilfeausschuß gehört als beratendes Mitglied die Leiterin oder der Leiter der Verwaltung des Jugendamtes oder die zur Vertretung benannte Person an.

¹ § 1 Abs. 3 und 4 in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.11.2004 bekannt gemacht in der Offenbach-Post vom 19.01.2005

3. Als beratende Mitglieder entsenden in den Jugendhilfeausschuß:²

- a) die örtlich zuständigen Vertreter der Kirchen, Weltanschauungsgemeinschaften und der jüdischen Kultusgemeinden je eine Vertreterin oder einen Vertreter,
- b) der Amtsgerichtspräsident eine/n Vormundschafts-, Familien- oder Jugendrichter/in,
- c) die Agentur für Arbeit eine Vertreterin oder einen Vertreter der Berufsberatung,³
- d) der DGB eine Vertreterin oder einen Vertreter,
- e) der Polizeipräsident eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter der örtlichen Polizeibehörden, welche bzw. welcher mit Aufgaben Jugendliche betreffend betraut ist,
- f) die örtlich zuständige Vertretung des Landessportbundes in Hessen eine Vertreterin oder einen Vertreter,
- g) der Stadtjugendring eine Vertreterin oder einen Vertreter,
- h) der Ausländerbeirat eine Vertreterin oder einen Vertreter
- i) die Fachausschüsse gem. § 3 dieser Satzung ihre Vorsitzende bzw. ihren Vorsitzenden, sofern sie nicht gewählte oder beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses bereits sind. Im Verhinderungsfall nehmen diese Aufgabe die jeweiligen gewählten Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter diese Aufgabe wahr,
- j) ein/e Vertreter/in des Frauenbüros
- k) das Kinder- und Jugendparlament eine Vertreterin oder einen Vertreter. Diese(r) hat Antrags-, Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht.
- l) die Arbeitsgemeinschaft Mädchenarbeit eine Vertreterin
- m) der StadtschülerInnenrat der Stadt Offenbach eine Vertreterin oder einen Vertreter.⁴

4. Der Jugendhilfeausschuß kann weitere Beschäftigte der Stadtverwaltung Offenbach a. M. zur Beratung von Sachthemen einladen, sofern er deren Anwesenheit für notwendig erachtet. In diesen Fällen besteht eine Verpflichtung zur Teilnahme an der jeweiligen Sitzung.

§ 3

Gem. § 6 Abs. 6 Hess. AG KJHG setzt der Jugendhilfeausschuß mindestens 2 Fachausschüsse ein. Ein Fachausschuß beschäftigt sich mit der Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen der Jugendhilfeplanung gem. SGB VIII und Hess. AG KJHG.

Der Jugendhilfeausschuß kann stellvertretende Mitglieder für die Fachausschüsse wählen.

Auf das Verfahren der Fachausschüsse finden die Vorschriften des § 72 HGO entsprechende Anwendung.

² § 2 Ziff. 3 in der Fassung der Änderungssatzung vom 30.03.2000 bekannt gemacht in der Offenbach-Post vom 11.05.2000

³ § 2 Ziff. 3 c, d und k in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.11.2004 bekannt gemacht in der Offenbach-Post vom 19.01.2005

⁴ § 2 Ziffer 3 m) eingefügt durch Änderungssatzung vom 25.01.2007 bekannt gemacht in der Offenbach-Post vom 23.02.2007

§ 4

Der Jugendhilfeausschuß gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die bisherige Satzung wird mit Wirkung vom gleichen Tage aufgehoben.

Der am Tage des in Krafttretens dieser Satzung gewählte Jugendhilfeausschuß und seine Unterausschüsse führt bzw. führen die Geschäfte gem. Artikel 13 KJHG weiter, bis sich die erstmals nach diesem Zeitpunkt gewählte Vertretungskörperschaft konstituiert hat.

Offenbach a.M., den 05.05.93

Der Magistrat
Reuter
Oberbürgermeister

(bekannt gemacht in der Offenbach-Post vom 14.05.1993)